

Pflichtversicherte Beschäftigte:

Allgemeines:

Pflichtversicherte Beschäftigte sind grundsätzlich auf die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung, welche in der Regel aus Sachleistungen bestehen, angewiesen. Sollte lediglich ein Zuschuss von der Krankenversicherung gewährt werden, werden die dem Grunde nach beihilfefähigen Aufwendungen um den Zuschuss der gesetzlichen Krankenversicherung gekürzt.

Beihilfefähige Aufwendungen:

Abweichend von dieser Regelung können Beihilfen grundsätzlich gewährt werden für

- Aufwendungen für Zahnersatz (Kronen-, Brücken- und Zahnprothesenversorgung),
- Aufwendungen in Geburtsfällen (Geburtspauschale)
- Aufwendungen aus Anlass des Todes.

Für die entstandenen Aufwendungen für Zahnersatz wird im Rahmen der §§ 55, 56 SGB V lediglich noch die Regelversorgung als beihilfefähig anerkannt. Bei der Beihilfeberechnung wird stets bei der Versorgung mit Zahnersatz der nach § 55 SGB V um 30% erhöhte Festzuschuss (Bonusregelung) als gewährte Leistung miteinbezogen. Mehrkosten, die sich ergeben, weil ein über die Regelversorgung hinausgehender gleichartiger Zahnersatz gewählt wird, sind nicht beihilfefähig.

Für implantologische Leistungen, funktionsanalytische und funktionstherapeutische Maßnahmen im Sinne des § 28 Abs. 2 SGB V wird keine Beihilfe gewährt. Weitere Informationen zum Thema Zahnersatz finden Sie [hier](#).

Die Bemessung der Beihilfe richtet sich nach Abzug der Leistung der gesetzlich Krankenversicherung nach dem Regelbemessungssatz, § 14 Abs. 1 BVO.

Behandlungen nach § 7 Abs. 3 bis Abs. 5 BVO bzw. Kuren nach § 8 BVO:

Aufwendungen für § 7 Abs. 3 bis Abs. 5 BVO (Anschlussheilbehandlungen, Suchtbehandlungen und Rehabilitationsbehandlungen) und Kuren nach § 8 BVO werden nur dann als beihilfefähige anerkannt, wenn die Versicherungsträger (Krankenversicherung bzw. Rentenversicherung) die Maßnahme ablehnen oder lediglich einen Zuschuss zugesagt haben und aufgrund einer ärztlichen Bescheinigung die Unaufschiebbarkeit der Maßnahme bescheinigt wurde.

Für die Gewährung der Beihilfe ist eine vorherige Anerkennung der Maßnahme notwendig.

Sollte keine Anerkennung der Maßnahme möglich sein, sind keine der damit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen beihilfefähig.

Pflegebedürftigkeit:

Aufwendungen aus Anlass einer wegen Pflegebedürftigkeit nach § 9 BVO notwendigen Pflege sind von der Beihilfefähigkeit ausgenommen.

Berücksichtigungsfähige Angehörige:

Berücksichtigungsfähige Angehörige erhalten nur insoweit Beihilfe, als diese auch dem Beschäftigten selbst für eigene Aufwendungen zustehen würde.